Sonderpädagogisches Konzept
der
Primarschule Wettswil

überarbeitet 2022

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage ... 4
   1.1 Rahmenbezug ... 4
   1.2 Begriffe und Abkürzungen ... 5
   1.3 Adressen ... 5
2. Zielsetzungen ... 6
   2.1 Allgemein ... 6
   2.2 Grundhaltung ... 6
3. Angebote ... 8
   3.1 Integrative Förderung (IF) ... 8
      3.1.1 Integrative Förderung im Kindergarten ... 11
      3.1.2 Integrative Förderung im Bereich der Primarschule ... 12
      3.1.3 Verantwortung und Zuständigkeiten ... 14
   3.2 Begabungs- und Begabtenförderung ... 15
      3.2.1 Begriffe ... 15
      3.2.2 Einleitung ... 16
      3.2.3 Rahmenbedingungen ... 16
      3.2.4 Zielsetzungen ... 16
      3.2.5 Die vier Begafö-Konzept-Bausteine ... 17
      3.2.6 Evaluation ... 17
   3.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ) ... 18
      3.3.1 Deutsch als Zweitsprache in der Primarschule ... 18
      3.3.2 Verfahren ... 19
   3.4 Therapien ... 19
      3.4.1 Logopädie ... 20
      3.4.2 Psychomotorische Therapie ... 22
      3.4.3 Psychotherapie ... 23
      3.4.4 Audiopädagogische Angebote ... 24
   3.5 Angebote des Schulzweckverbandes ... 25
   3.6 Sonderschulung ... 25
      3.6.1 Integrierte Sonderschulung (IS) ... 26
      3.6.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR) ... 27
      3.6.3 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS) ... 28
      3.6.4 Sonderschulung in Tagessonderschulen und Schulheimen ... 28
      3.6.5 Einzelunterricht ... 29

4. Zusammenarbeit 30
4.1 Information 30
4.2 Austausch 30
5. Verfahren und Abläufe 32
5.1 Zuweisung und Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahmen 32
5.2 Übertritte/Schullaufbahnentscheide 33
6. Ressourcen und Finanzen 36
6.1 Fachpersonal 36
6.2 Ressourcen 36
6.3 Finanzen 37
7. Personal 39
7.1 Anstellung 39
7.2 Weiterbildung 39
8. Qualitätssicherung 40

1. Ausgangslage

Das sonderpädagogische Konzept basiert auf der Erkenntnis, dass Regelschulen mit integrativer Orientierung die besten Voraussetzungen bieten, um diskriminierende Haltungen zu bekämpfen und den individuellen Bedürfnissen aller Kinder gerecht zu werden.

Das sonderpädagogische Konzept beschreibt die Rahmenbedingungen für einen individualisierenden und integrativen Unterricht, der die Entwicklung und das Lernen aller Schülerinnen und Schüler unterstützt. Kinder mit unterschiedlichsten Bedürfnissen und Fähigkeiten werden gemeinsam in der Regelklasse gefördert. Das bedingt eine heilpädagogische Unterstützung der Regelklasse durch schulische Heilpädagoginnen und Heilpädagogen und ein Schulsystem, welches sich fortwährend überprüft und anpasst.

Das vorliegende Konzept dient allen Beteiligten als Grundlage für die integrative und individualisierende Arbeit an der Primarschule Wettswil. Das Konzept soll laufend den Gegebenheiten angepasst werden können.

1.1 Rahmenbezug

Das Konzept basiert auf

- dem Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 [1]
- der Lehrerpersonalverordnung vom 19. Juli 2000 [2]
- der Handreichung integrative und individualisierte Lernförderung[3]
- der Förderplanung für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen[4]
- der Broschüre Schulisches Standortgespräch [5]

1 https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-412_100-2005_02_07-2006_08_21-106.html

2 https://www.zh.ch/de/politik-staat/gesetze-beschluesse/gesetzessammlung/zhlex-ls/erlass-412_311-2000_07_19--040.html

3 https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-fuer-die-volksschule/besonderer-bildungsbedarf/weiterfuehrende-infos/handreichung_integrative_und_individualisierte_lernfoerderung.pdf

4 https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-fuer-die-volksschule/besonderer-bildungsbedarf/weiterfuehrende-infos/foerderplanung.pdf

5 https://www.zh.ch/content/dam/zhweb/bilder-dokumente/themen/bildung/informationen-fuer-schulen/informationen-fuer-die-volksschule/besonderer-bildungsbedarf/ssg/broschuere_schulisches_standortgespraech.pdf

1.2 Begriffe und Abkürzungen

DaZ	Deutsch als Zweitsprache
DaZ Anfangsunterricht	DaZ in der Primarschule im 1. Jahr bei Neuzuzug
DaZ Aufbauunterricht	DaZ in der Primarschule im 2. und 3. Jahr
FLP	z.B. LP, welche keine KLP-Funktion haben
Förderart	Möglichkeit, wie ein Kind an der Primarschule Wettswil auf seine individuellen Bedürfnisse bezogen, unterstützt werden kann
Fördermassnahmen	Von allen Beteiligten vereinbarte und beschlossene Unterstützung
Förderplanung	Inhaltliche Umsetzung der Fördermassnahme
Förderziele	In der Förderplanung festgehaltene Ziele
IF	Integrierte Förderung
IS	Integrierte Sonderschulung
ISR	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule
ISS	Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule
KLP	Klassenlehrpersonen
PMT	Psychomotorik
SHP	Schulischer Heilpädagoge, Schulische Heilpädagogin (zur Vereinfachung wird jeweils nur die weibliche Form verwendet)
SL	Schulleitung
SSG	Schulisches Standortgespräch, Verfahren zur Festlegung der Fördermassnahmen
SuS	Schülerinnen und Schüler
Therapien	Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie, Audiopädagogische Angebote
VSA	Volksschulamt des Kantons Zürich
Zivi	Zivildienstleistender, der an der Schule Wettswil arbeitet

1.3 Adressen

Offizielle Dokumente

www.zh.ch/de/bildungsdirektion/volksschulamt.html

Informationen der Volksschule / Besonderer Bildungsbedarf

www.zh.ch/de/bildung/schulen/volksschule/volksschule-besonderer-bildungsbedarf.html

2. Zielsetzungen

2.1 Allgemein

Das Konzept definiert die Angebote für Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen, deren schulische Förderung in der Regelklasse durch ergänzende, integrative Massnahmen unterstützt wird und die damit verbundenen Abläufe, Verfahren und Kompetenzen.

2.2 Grundhaltung

Die Primarschule Wettswil geht vom Grundsatz aus, dass alle Kinder gemeinsam lernen können. Innerhalb der Klassengemeinschaft werden daher Kinder mit unterschiedlichem Förderbedarf unterrichtet.

Daraus folgt, dass die Kinder einer Klasse auch unterschiedliche Unterstützung erfahren, um sich im Lernen und im sozialen Umfeld wohlzufühlen und weiterzuentwickeln. Die Haltung und die Atmosphäre der Schule sollen dazu beitragen, dass sich alle am Lernprozess Beteiligten angenommen und zugehörig fühlen können.

Die vier Grundsätze des IF Konzeptes der Primarschule Wettswil lauten:

1. Es ist normal, verschieden zu sein.
2. Möglichst alle Kinder besuchen die Schule in ihrer Wohngemeinde.
3. Es ist normal, dass unterschiedliche Lernziele angestrebt und erreicht werden können.
4. Wir fördern ein Lehr- und Lernverständnis, das auf die Stärken der Kinder aufbaut.

Gemeinschaftsbildung

Möglichst alle Kinder besuchen die Schule in ihrer Wohngemeinde und damit in ihrem sozialen Umfeld. Sie lernen mit verschiedenen Kindern rücksichts- und respektvoll umzugehen. Konflikte werden von allen Beteiligten als Lernfelder genutzt.

Individuelle Entwicklung

Es ist normal, dass unterschiedliche Lernziele angestrebt und erreicht werden können. Dabei geht es nicht nur darum, das Kind in seinem individuellen Lernprozess zu begleiten, sondern auch darum, dass die an der Schule Beteiligten das Kind mit speziellem Förderbedarf annehmen und akzeptieren.

Zusammenarbeit

Die KLP ist gemeinsam mit der SHP und den Fachlehrpersonen bestrebt, das Kind seinen Fähigkeiten entsprechend zu fördern und ihm Erfolgserlebnisse zu ermöglichen. Mittels einer individuell abgestimmten Förderplanung und entsprechender Förderung sollen die Kinder möglichst nicht überfordert, aber auch nicht unterfordert sein.

Weiterentwicklung des Schulteams

Die KLP eines Schulhauses setzen sich als pädagogische Einheit für die Weiterentwicklung der integrativen Unterrichtsformen ein. Sie übernehmen als Team Verantwortung für die Schulgemeinschaft und schaffen Transparenz gegen aussen und innen. Die SL übernimmt die Führungsrolle und bei Bedarf die Koordination in diesen Schulentwicklungsprozessen.

Erziehungsberechtigte und die SuS sind im Entwicklungsprozess eingebunden und tragen die Verantwortung mit.

3. Angebote

Die Angebote der Schule Wettswil sind auf dem Grundsatz der Integration ausgerichtet. Es sind dies Integrative Förderung, Begabungs- und Begabtenförderung, Deutsch als Zweitsprache und Therapien.

Die Primarschule Wettswil führt keine besonderen Klassen, weder für die Einschulung noch für den Deutschunterricht. Für die Begabungsförderung werden zusätzlich gemeindeeigene Mittel bereitgestellt.

Die vorhandenen Ressourcen sollen im Sinn der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention von Lern- und Entwicklungsstörungen schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt werden.

Die vorliegenden Angebote gelten im selben Mass für alle Schuleinheiten.

3.1 Integrative Förderung (IF)

Ziele

IF ist ein sonderpädagogisches Angebot, das auf allen Stufen verpflichtend angeboten werden muss.

Von der IF können SuS mit besonderen Bedürfnissen im Bereich des Lernens, im Umgang mit Anforderungen oder mit Menschen profitieren. Besondere pädagogische Bedürfnisse können im Zusammenhang mit spezifischen Schwächen, schwierigen Verhaltensweisen, aber auch mit Stärken und Begabungen stehen.

IF unterstützt die KLP in der integrativen Förderung von SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen.

Voraussetzungen

IF von SuS orientiert sich am Unterricht, der Klasse und am Individuum.

Der Unterricht in der Regelklasse ist auf methodisch-didaktischer und organisatorischer Ebene auf integrative und individualisierende Lernförderung ausgerichtet.

Eine gut funktionierende Zusammenarbeit zwischen der KLP und der SHP ist zentral. Insbesondere die Organisation der Absprachen und der Verantwortlichkeiten müssen geklärt sein.

Die Lern- und Förderziele der IF sollen nicht isoliert festgelegt werden. Sie sind auf die Lern- und Förderziele und die Unterrichtsgegenstände der jeweiligen Klasse abzustimmen.

Die verschiedenen Fachpersonen innerhalb einer Schule arbeiten interdisziplinär zusammen, so dass deren Ressourcen optimal genutzt werden.

Mindestens ein Drittel der IF ist integrativ durchzuführen.

Verfahren

Die Prüfung einer sonderpädagogischen Massnahme setzt ein SSG voraus. Kann das im SSG definierte Förderziel nur mit einer sonderpädagogischen Massnahme erreicht werden, wird der SL ein Vorschlag für die anzuordnende Massnahme unterbreitet.

Die SL entscheidet darüber, ob und wie die Massnahme im Rahmen der Ressourcen, die der Schule für IF zur Verfügung stehen durchgeführt werden kann.

In Zusammenarbeit mit der KLP erarbeitet die Förderlehrperson, aufgrund der im Protokoll des SSGs festgehaltenen Zielformulierungen, die individuellen Förderplanung und setzt die vereinbarten Massnahmen um. Diese werden im Rahmen des jährlichen SSGs überprüft.

Können sich die Beteiligten nicht auf die geeignete Massnahme einigen oder bestehen Unklarheiten, wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Die Schulpsychologin oder der Schulpsychologe verfasst daraufhin einen Bericht mit einer Empfehlung einer allfälligen Massnahme (ohne Angabe über den zeitlichen Umfang). Wird auch nach einer sorgfältigen Abklärung keine Einigkeit erzielt oder kann die angemessene Förderung nicht gewährleistet werden, sind Lösungen zu finden. Können sich Lehrpersonen und Eltern nicht einigen oder stimmt die SL ihrem Vorschlag nicht zu, entscheidet die Schulpflege in letzter Instanz.

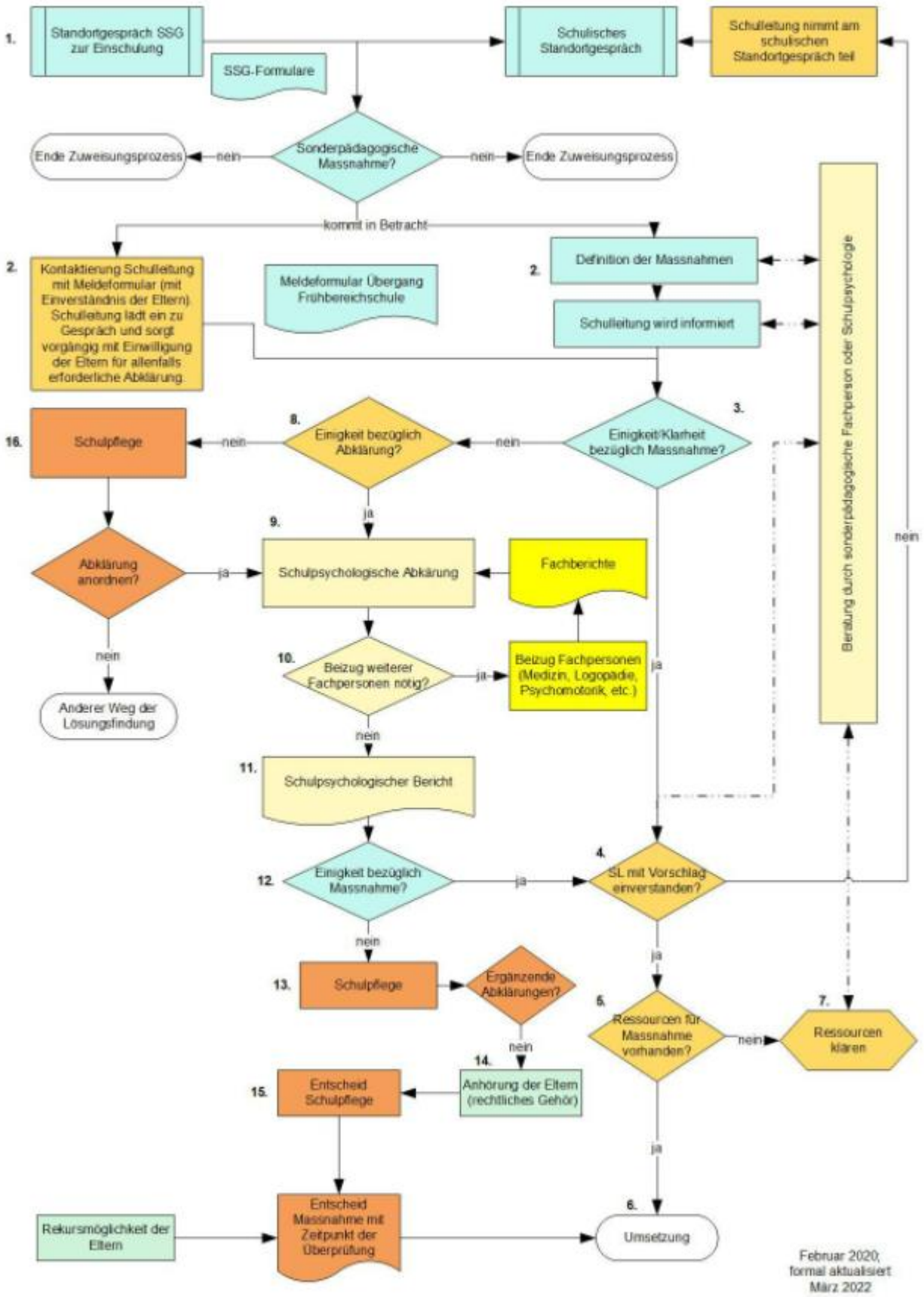
1.
Standortgespräch SSG zur Einschulung
SSG-Formulare
Schulisches Standortgespräch
Schulleitung nimmt am schulischen Standortgespräch teil
Ende Zuweisungsprozess
nein
Sonderpädagogische Massnahme?
nein
Ende Zuweisungsprozess
kommt in Betracht
2.
Kontaktierung Schulleitung mit Meldeformular (mit Einverständnis der Eltern). Schulleitung lädt ein zu Gespräch und sorgt vorgängig mit Einwilligung der Eltern für allenfalls erforderliche Abklärung.
Meldeformular Übergang Frühbereichschule
2.
Definition der Massnahmen
Schulleitung wird informiert
Beratung durch sonderpädagogische Fachperson oder Schulpsychologe
nein
16.
Schulpflege
nein
8.
Einigkeit bezüglich Abklärung?
nein
3.
Einigkeit/Klarheit bezüglich Massnahme?
ja
9.
Abklärung anordnen?
ja
Schulpsychologische Abklärung
Fachberichte
nein
Anderer Weg der Lösungsfindung
10.
Beizug weiterer Fachpersonen nötig?
ja
Beizug Fachpersonen (Medizin, Logopädie, Psychomotorik, etc.)
ja
nein
11.
Schulpsychologischer Bericht
12.
Einigkeit bezüglich Massnahme?
ja
4.
SL mit Vorschlag einverstanden?
nein
ja
13.
Schulpflege
Ergänzende Abklärungen?
5.
Ressourcen für Massnahme vorhanden?
nein
7.
Ressourcen klären
nein
14.
Anhörung der Eltern (rechtliches Gehör)
15.
Entscheid Schulpflege
ja
Rekursmöglichkeit der Eltern
Entscheid Massnahme mit Zeitpunkt der Überprüfung
6.
Umsetzung
Februar 2020;
formal aktualisiert
März 2022

Lernstandserfassung

Die Schritte der Erfassung, Planung, Umsetzung und Auswertung bilden zusammen einen kreisförmigen Prozess. Eine wichtige Funktion kommt dabei der Erfassung der Lern-, Entwicklungs- und Verhaltensvoraussetzungen und der Förderplanung zu. Das Verfahren SSG unterstützt das Festlegen und Überprüfen von Förderzielen und stärkt deren Verbindlichkeit.

Die Hauptfunktion der Lernstandserfassung besteht in der Bereitstellung von Daten und Interpretationen, die für die Förderplanung genutzt werden können. Sie soll das Fundament für die Adaption des Lehr- und Lernprozesses legen und betont die Förderfunktion (nicht die Selektionsfunktion).

Leistungen und Verhaltensweisen entwickeln sich grundsätzlich sowohl individuums- als auch umfeldbezogen. In der Lernstandserfassung werden somit die Umwelt des Kindes und der Unterricht genauso zum Gegenstand der Beobachtung und der Analyse wie die Leistungen und Verhaltensweisen der zu fördernden SuS.

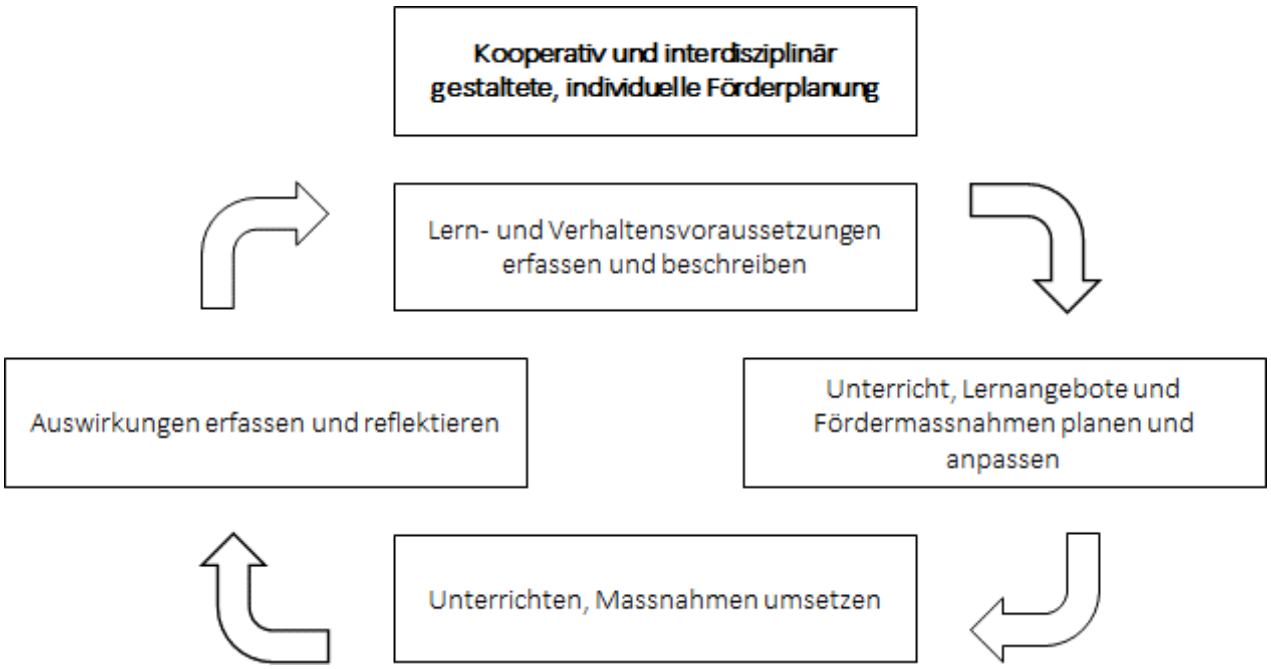

3.1.1 Integrative Förderung im Kindergarten

Die IF auf der Kindergartenstufe wirkt präventiv und zielt auf die Förderung grundlegender Kompetenzen in allen Lern- und Entwicklungsbereichen, so dass die SuS beim Übertritt in die Primarschule möglichst gut auf die Lernanforderungen in der ersten Klasse vorbereitet sind.

Erfassen und beobachten

Prozessdiagnostisch setzt sich die SHP mit den einzelnen Kindern auseinander und ergänzt die Beobachtungen und Einschätzungen der KLP. Wenn nötig, steht sie ihr beratend bei. KLP und SHP entscheiden sich für gemeinsame Beobachtungsbereiche oder gezielte Fragestellungen zu einzelnen Kindern oder Gruppen und tauschen sich regelmässig darüber aus. Zusammen initiieren sie allenfalls weitere Therapien (Logopädie, Psychomotorik, Psychotherapie). Sie informieren die Erziehungsberechtigten, wo und wie sie ihr Kind in seiner Entwicklung positiv unterstützen können und binden die Eltern in eine gemeinsame Verantwortung ein.

Förderung im Bereich Basisfunktionen

In den Basisbereichen Motorik, Wahrnehmung, Sozialverhalten, Lern- und Arbeitsverhalten, emotionale Entwicklung, Sprache, Zahlen- und Mengenverständnis, Form und Raum, Konzentration und Merkfähigkeit verläuft die Entwicklung der Kinder sehr unterschiedlich. Präventiv unterstützen hier die KLP und die SHP die SuS, um späteren Lernschwierigkeiten vorzubeugen. Die SHP unterbreitet der KLP ihre Förderangebote, gemeinsam wird entschieden, wer was übernimmt.

Entwicklungsbegleitung

Kinder mit Schwierigkeiten im sozialen, emotionalen, kognitiven oder motorischen Bereich realisieren meist schnell, dass sie früher als andere Kinder an Grenzen stossen und immer wieder überfordert sind. Dies verunsichert sie in ihrem Selbstwertgefühl und kann sich in mangelndem Selbstvertrauen zeigen. Widerstand, Rückzug, Ausweichstrategien, Traurigkeit oder Aggressionen sind die Folgen. Diese Kinder benötigen besondere Aufmerksamkeit durch die KLP und die SHP.

Ziele dieser Begleitung sind: Selbstvertrauen aufbauen durch Einbezug der Stärken und Ressourcen, Abbau von Ängsten und Unsicherheiten, zusammen Neues zu wagen.

3.1.2 Integrative Förderung im Bereich der Primarschule

Die IF kann insbesondere in den folgenden Bereichen unterstützend wirken:

- allgemeines Lernen (z.B. Aufmerksamkeit, Gedächtnis, Lern- und Problemlösestrategien)
- sprachliches Lernen (Spracherwerb und Begriffsbildung, Schreiben, Lesen, mündlicher Ausdruck)
- mathematisches Lernen

- emotionales Lernen (z.B. Motivation, Aufgabenverbundenheit, Steuerung des eigenen Verhaltens, Umgang mit Gefühlen wie Freude und Frustration)
- soziales Lernen (Umgang mit Menschen, Sozial- und Verhaltenskompetenz, Regelung von Nähe und Distanz)

Bezogen auf das Angebot der IF können aus dem SSG folgende mögliche schülerbezogene Massnahmenvorschläge resultieren:

- Weiterarbeit an Klassenlernzielen; keine individuelle Unterstützung durch IF notwendig; allenfalls situative Unterstützung im Rahmen des Unterrichts.
- Weiterarbeit an den Klassenlernzielen, regelmässige Unterstützung durch IF.
- Festlegung von angepassten Lernzielen in einem oder mehreren Unterrichts-gegenständen. Eine Förderplanung wird erstellt.
- Angepasste Lernziele

Grundsätzlich sollen SuS mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen möglichst nach den Etappen- und Stufenlernzielen gemäss Lehrplan geschult und beurteilt werden. Ist am SSG der Bedarf nach angepassten Lernzielen ausgewiesen, können solche vereinbart werden. Dies wird im Gesprächsprotokoll des SSGs festgehalten.

Die Lernbereitschaft soll in kleineren und grösseren Lerngruppen oder in der Klassengemeinschaft mit verstärkter Unterstützung der SHP hergestellt und aufrechterhalten werden können.

Zeugnis und Lernbericht

Für SuS mit angepassten Lernzielen in einem oder mehreren Fächern, wird auf eine Benotung verzichtet und anstelle dessen ein Lernbericht zur Würdigung der Leistung beigelegt. Diese Massnahme ist nur mit Zurückhaltung und unter Berücksichtigung der möglicherweise schwerwiegenden Konsequenzen für die weitere Schullaufbahn und die spätere Berufskarriere der Schülerin oder des Schülers in Betracht zu ziehen.

Die Beschreibung der angepassten Lernziele und deren Erreichung können auf eigener Vorlage, mit der Vorlage im Lehreroffice oder auf dem Formular „Lernbericht (mit Notenverzicht) zum Zeugnis“ des VSA erstellt werden.

3.1.3 Verantwortung und Zuständigkeiten

Förderung durch die KLP

Die Gesamtverantwortung für die schulische Situation sowie die längerfristige und gesamthafte Beurteilung der SuS liegen bei der KLP. Sie behält die Übersicht über die im SSG vereinbarten Massnahmen und Förderziele.

Die Regel-KLP richtet ihren Unterricht nach den heutigen Anforderungen im Umgang mit Heterogenität. Damit Integration und individualisierendes Lernen ermöglicht wird und die darin zu erreichenden Lernzielen für SuS mit besonderen Bedürfnissen erreicht werden, erfordert dies einen in hohem Masse differenzierten Unterricht. Dieser berücksichtigt die individuellen Förderziele in den Bereichen Lernen und Verhalten der einzelnen SuS (differenzieren und individualisieren, kooperatives Lernen, Planarbeit, Begabungsförderung).

Die Erziehungsberechtigten werden beraten, wie sie ihr Kind auch zu Hause unterstützen können.

Förderung durch die Schulische Heilpädagogin

Die SHP trägt die Hauptverantwortung für das Erstellen der Förderplanung, das Ausarbeiten von Förderprogrammen für einzelne SuS sowie das Verfassen von Lernberichten. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit weiteren Fachlehrpersonen.

Die SHP unterstützt die LP, SuS sowie die Eltern durch verschiedene Formen der Begleitung: Beratung, Teamteaching und Förderung in Gruppen oder im Einzelunterricht.

Beratung

Die SHP kann die KLP in Fragen des Umgangs mit Lern- und Verhaltensheterogenität ihrer Klasse beraten und unterstützen. Dies umfasst das gemeinsame Erarbeiten von Unterrichts- sowie individuellen Förderplänen, die Bereitstellung geeigneter Förder- und Unterrichtsmaterialien, wie auch die Unterstützung und Beratung in schwierigen einzelfall- und klassenbezogenen Fragen.

Teamteaching

Teamteaching ist eine zentrale Umsetzungsform von Integrativer Förderung. Es sind verschiedene Formen der Zusammenarbeit möglich:

- Gemeinsames Unterrichten: Unterrichtslektionen werden von der LP und SHP inhaltlich und methodisch zusammen vorbereitet und durchgeführt.

- Die SHP arbeitet innerhalb des Unterrichtes mit (LP oder SHP organisiert Unterrichtssequenz, z.B. Werkstatt, Übungsphase usw.)
- Die SHP übernimmt eine Gruppe oder Halbklasse innerhalb des gleichen Unterrichtsgegenstandes. Auch hier soll der Unterricht gemeinsam oder wechselwirkend vorbereitet werden.

Fördergruppe

Für die Erreichung bestimmter und klar deklarierter Ziele kann es sinnvoll sein, dass die SHP mit einer Gruppe oder mit einzelnen SuS in einem separaten Raum arbeitet.

3.2 Begabungs- und Begabtenförderung

3.2.1 Begriffe

Begabung

Begabung soll als allgemeiner Begriff für vorhandene Potentiale oder Anlagen gebraucht werden, ohne Aussage darüber, wie ausgeprägt diese Begabung ist.

Begabungsförderung

Begabungsförderung unterstützt Kinder dabei, ihre spezifischen Fähigkeiten zu entdecken und weiterzuentwickeln. Dies ist ein allgemeiner Auftrag der Volksschule und betrifft alle Kinder.

Hochbegabung

Von Hochbegabung wird dann gesprochen, wenn der Entwicklungsstand in einem oder mehreren Bereichen in ausgeprägtem Masse über demjenigen der entsprechenden Altersgruppe liegt. Man geht davon aus, dass ca. 1% bis 2% aller Kinder hochbegabt sind.

Begabtenförderung

Begabtenförderung ist die Unterstützung von SuS, die als überdurchschnittlich begabt identifiziert wurden. Diese Kinder sind in einem oder mehreren Bereichen ihrer Entwicklung der Altersgruppe deutlich voraus. Erfahrungswerte zeigen, dass dies ca. 10% bis 15% der Kinder betrifft. Ziel ist es, die Entwicklung der Potenziale dieser SuS anzuregen und bestmöglich zu begleiten.

Begabungs- und Begabtenförderung (Begafö)

Unter “Begafö” wird die Förderung der Begabungen aller Kinder zusammengefasst.

Pull-out

Kinder besuchen statt des regulären Unterrichts den Unterricht bei der Begafö-Lehrkraft.

3.2.2 Einleitung

Das ursprüngliche Pull-out-Angebot zur Begabtenförderung (Lernclub) wurde überprüft und in der Auseinandersetzung mit wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen zu Begabungs- und Begabtenförderung und unter Einbezug von verschiedenen Modellen und Konzepten weiterentwickelt und modifiziert. Dies geschah im Zeitraum von mehreren Jahren im Auftrag der SL und im Konsens mit der Schulkonferenz.

3.2.3 Rahmenbedingungen

Das gemeindeeigene Begafö-Angebot stützt sich auf einen ganzheitlichen Begabungsbegriff.

Es ist verknüpft mit den Zielen der kooperativen Unterrichtsentwicklung sowie mit der Kompetenzorientierung im Lehrplan 21.

Das modifizierte Angebot wird von der Schulkonferenz mehrheitlich unterstützt.

3.2.4 Zielsetzungen

Das kommunale Begafö-Angebot berücksichtigt möglichst viele SuS und nutzt die Ressourcen optimal. Es ist zum grössten Teil inklusiv ausgerichtet. Inklusiv heisst: alle SuS werden im Klassenverband auf ihrem Begabungsniveau angesprochen. Das Begafö-Angebot soll aber in gewissen Problemstellungen Pull-out-Formen nicht ausschliessen.

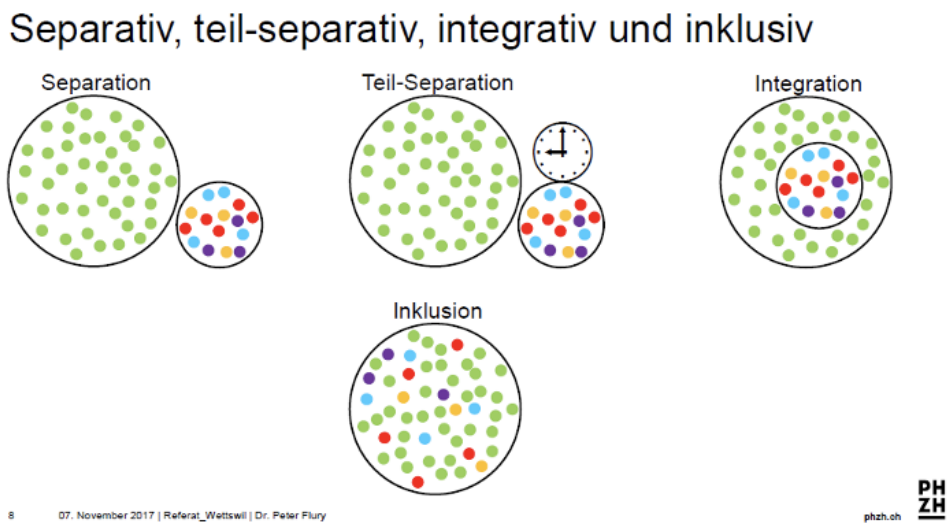

Dr. Peter Flury, PHZH

Da Inklusion nicht alle Bedürfnisse abdecken würde, sieht das Konzept vier Bausteine vor, die im nächsten Kapitel erläutert werden.

3.2.5 Die vier Begafö-Konzept-Bausteine

1. Klassenprojekte (inklusiv): Die Begafö-Lehrkraft führt in Zusammenarbeit mit der Klassenlehrperson mit der ganzen Klasse Projekte durch. Die SuS bearbeiten gemäss ihren individuellen Begabungen und Interessen ausgewählte Themen.
2. Schülerzeitung (Pull-out): Interessierte SuS erstellen unter der Leitung der Begafö-Lehrperson die Inhalte der Schülerzeitung. Die SuS können sich für ein Semester bewerben und sollen die wichtigen Inhalte / Übungen des verpassten Schulstoffs in Absprache mit der Klassenlehrperson in der Freizeit nachholen. Die Schülerzeitung «Güxli» ist auf Wunsch der Schulpflege Bestandteil der Begabungs- und Begabtenförderung. Die Schülerzeitung erscheint zweimal im Jahr, vor den Sportferien und vor den Sommerferien. Der Umfang beträgt ca. 20 farbige Seiten.
3. Coaching Hochbegabte (integrativ): Hochbegabte SuS werden gecoacht, in der Regel eine Lektion pro Woche und Kind. In begründeten Fällen auch mehr. Die Begafö-Lehrkraft beobachtet und unterstützt hochbegabte SuS im Unterricht, erstellt gegebenenfalls Spezialprogramme für einzelne Fächer, berät Eltern und Lehrpersonen, bereitet Elterngespräche vor und leitet diese. Seit dem Schuljahr 2017/18 übernimmt die Begafö-Lehrkraft die Fallführung für neue hochbegabte SuS, sofern diese keine anderen sonderpädagogischen Massnahmen haben.
4. Ressourcenzimmer: Das Ressourcenzimmer ist eine Art «Forscherzimmer», das für alle Klassen offen ist und teilweise für Begafö-Klassenprojekte genutzt wird. Im Ressourcenzimmer können die SuS selbstgesteuert forschen und lernen. Sie werden dabei von verschiedenen Personen unterstützt (Begafö-Lehrkraft, Klassenlehrperson, Zivi etc.). Der Raum wird laufend ausgebaut, wofür jährlich 1000 Franken budgetiert sind.

3.2.6 Evaluation

An der internen Weiterbildung “Jahresplanung” jeweils im März wird die Umsetzung des Begafö-Konzepts evaluiert und gegebenenfalls angepasst.

3.3 Deutsch als Zweitsprache (DaZ)

Ziele

Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache ist Bestandteil der Volksschule, ergänzt und unterstützt den Regelunterricht und soll eine wesentliche Hilfe zur Integration von Kindern mit nicht deutscher Erstsprache sein.

Durch die DaZ-Angebote werden die SuS darin unterstützt, ihre Deutschkenntnisse so aufzubauen, dass sie im Regelunterricht erfolgreich lernen können.

Angebote

Kinder nicht deutscher Erstsprache erhalten bei Bedarf auf der Kindergartenstufe regelmässig Deutschunterricht.

Pro Kind stehen auf der Kindergartenstufe 0.5 - 0.75 Wochenlektionen zur Verfügung (Pensenpool). Für das einzelne Kind mindestens 2 Lektionen pro Woche.

3.3.1 Deutsch als Zweitsprache in der Primarschule

DaZ-Anfangsunterricht

Dieser Unterricht richtet sich an neu zugezogene SuS mit sehr geringen oder keinen Deutschkompetenzen. Sie erhalten während rund eines Jahres täglich intensiven Deutschunterricht.

DaZ-Aufbauunterricht

Der Aufbauunterricht richtet sich an SuS, die ihre Deutschkenntnisse weiterentwickeln und vertiefen müssen, damit sie dem Regelunterricht erfolgreich folgen können.

Pensenpool, 0.5 - 0.75 Wochenlektionen pro Kind, in der Regel zwei Jahre, mindestens zwei Wochenlektionen für das einzelne Kind.

Unterrichtsformen

Die DaZ-Lehrpersonen arbeiten mit einzelnen Kindern, in Gruppen oder Halbklassen und mit verschiedenen Formen im Teamteaching. Der Unterricht findet integriert in der Unterrichtszeit statt, soll in Absprache und Zusammenarbeit mit der KLP erfolgen und auf das Lernen im Regelunterricht ausgerichtet sein.

3.3.2 Verfahren

Nach gemeinsamer Bedarfsabklärung zwischen der Klassenlehrperson und der zuständigen DaZ-Lehrperson wird ein Elternkontakt hergestellt.

Der Entscheid und die Förderplanung stützen sich auf eine Sprachstandserhebung mit einem von der Bildungsdirektion bezeichneten Instrumentarium.

Der Sprachstand wird von der DaZ-Lehrperson erhoben. Mindestens einmal im Jahr wird der Sprachstand erneut überprüft. Danach wird über eine Weiterführung oder Beendigung des zusätzlichen DaZ-Unterrichts entschieden.

Ressourcen

Die SL erfasst jährlich, wie viele SuS eine DaZ-Förderung benötigen. Als Grundlagen dienen die Sprachstandserhebungen durch die DaZ-Lehrperson. Die SL errechnet einen DaZ-Stundenpool für die gesamte Schulgemeinde aufgrund der Anzahl DaZ SuS und mit dem Berechnungsschlüssel, welche die Verordnung vorgibt. Die Schulpflege spricht die Stundenzahl zu. Die SL nimmt zusammen mit den KLPs und den DaZ-LP die Feinverteilung der Stunden auf einzelne Stufen und Klassen vor. Bei neu zuziehenden DaZ-Kindern veranlasst die SL ein SSG, teilt das Kind einem DaZ-Anfangsunterricht zu und beantragt bei Bedarf bei der Schulpflege eine Erweiterung des DaZ-Angebotes.

DaZ-Lehrpersonen

Die DaZ-LP erhebt von jeder Schülerin oder jedem Schüler den Sprachstand mit einem von der Bildungsdirektion bezeichneten Instrumentarium und plant den DaZ-Unterricht. Die Schwerpunkte bespricht sie mit den beteiligten LP und arbeitet mit diesen zusammen.

Sie koordiniert die Förderung von DaZ-SuS mit anderen beteiligten Lehrpersonen, insbesondere mit den verantwortlichen KLPs und nimmt eine beratende Funktion in DaZ-Fragen wahr. Sie kann eine logopädische Abklärung initiieren, falls sich der Erwerb der Unterrichtssprache auffallend verzögert oder sich eine ungewöhnliche Stagnation durch Sprachstandserhebungen feststellen lässt.

Die DaZ-LP ist Mitglied der Schulkonferenz.

3.4 Therapien

Die Primarschule Wettswil bietet Logopädie, Psychomotorik und Psychotherapie als Therapieformen an.

Die Therapieplanung stützt sich auf die Ergebnisse der Fachabklärung (Diagnostik). Bei manchen Kindern können in begründeten Fällen verschiedene sonderpädagogische und/oder therapeutische Maßnahmen erforderlich sein. Nach Möglichkeit werden die Maßnahmen nach Prioritäten zeitlich gestaffelt. Die Prioritäten werden im interdisziplinären Team festgelegt.

Für die Zuweisung zu Abklärung und Therapie ist das Verfahren SSG massgebend. Die Therapieplanung stützt sich auf die im SSG vereinbarten Förderziele und die Ergebnisse der Fachabklärung.

Die Schule setzt pro 100 SuS für die Therapien höchstens insgesamt folgende VZE ein:

- 0,6 VZE auf der Kindergartenstufe
- 0,4 VZE auf der Primarstufe

Falls das Angebot für Therapien nicht ausgeschöpft werden muss, können die VZE im Umfang der Differenz für integrative Förderung eingesetzt werden.

3.4.1 Logopädie

Die logopädische Therapie unterstützt Kinder im Kindergarten- und Primarschulalter, einschliesslich ihres familiären und schulischen Umfeldes, welche Abweichungen und Auffälligkeiten in ihrer Sprach- und/oder Kommunikationsentwicklung haben. Sie unterscheidet sich in kind- bzw. fallbezogene Interventionen und fachbezogene Interventionen. Fallbezogene Interventionen betreffen Abklärung und Diagnostik, ambulante Einzel- und Gruppentherapien im Therapieraum, sowie therapiebegleitende Maßnahmen (Aufklärung, Beratung und Unterrichtsbeobachtung). Fachbezogene Interventionen betreffen die interdisziplinäre Zusammenarbeit.

Die Logopädin erfüllt einen Versorgungsauftrag für die logopädische Betreuung der Schule. Sie führt eine allfällige Warteliste nach fachspezifischen Kriterien. Sie kann zur Beurteilung der Sprachentwicklung, der Kommunikationskompetenzen oder der Schriftsprachkompetenzen beratend beigezogen werden (inkl. Nachteilsausgleich und Lernzielbefreiung).

Arbeitsformen

Die Wahl des Therapiesettings richtet sich nach dem besonderen Therapiebedarf des Kindes. In der Regel findet die Therapie im Einzelsetting statt. Ist eine Gruppentherapie angemessen, kann diese installiert werden.

Abklärung

Eine logopädische Fachabklärung (Diagnostik) kann eingeleitet werden, wenn die

Notwendigkeit laut beteiligter Personen besteht (Klassenlehrperson, Eltern, heilpädagogische Fachperson oder externe Fachstelle).

Voraussetzung für eine Abklärung ist das Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Therapie

Die Grundlage der logopädischen Therapie ist eine fundierte Diagnostik. Die daraus abgeleiteten Therapieziele und Maßnahmen werden festgelegt und in der logopädischen Dokumentation festgehalten. Voraussetzung für eine therapeutische Intervention ist das Einverständnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten.

Ist eine Teilnahme am SSG für den weiteren Verlauf der Therapie zielführend, nimmt die Logopädin am SSG teil. Ob dies der Fall ist, wird im Voraus im interdisziplinären/fallbezogenen Team besprochen. Die Therapieziele werden bei einer Teilnahme am SSG im Protokoll des Schulischen Standortgespräches festgehalten.

Therapieabschluss

Der Zeitpunkt des Therapieabschlusses wird von der Logopädin nach fachlichen Kriterien bestimmt. Unklarheiten oder Uneinigkeiten bezüglich Therapieabschluss machen ein weiteres SSG erforderlich.

Ressourcen/Arbeitspensum

Eine logopädische Therapie von Schülern/Schülerinnen mit Lern- und Entwicklungsstörungen sollte nach Möglichkeit bereits auf der Kindergarten- oder in der Unterstufe eingerichtet werden.

Die Schulleitung legt die Pensen (Anzahl Lektionen) für die logopädischen Therapien in Absprache mit der Schulpflege fest.

Logopädinnen/Logopäden

Die logopädische Fachperson erfüllt einen Versorgungsauftrag für die logopädische Betreuung der Schule. Sie führt eine allfällige Warteliste nach klaren, vereinbarten Kriterien und erstellt Abklärungsberichte. Sie kann bei der Gesamtbeurteilung der SuS beratend beigezogen werden. Ebenso beim Verfassen von Lernberichten, falls eine Lernzielbefreiung aufgrund einer Sprachbehinderung erforderlich ist.

Sie ist Mitglied der Schulkonferenz.

3.4.2 Psychomotorische Therapie

Die psychomotorische Therapie ist eine pädagogisch-therapeutische Massnahme, die bewegungsauffälligen Kinder in ihrer motorischen Entwicklung unterstützt und ihre Fähigkeiten in den Bereichen Grobmotorik, Feinmotorik und Grafomotorik fördert.

Arbeitsformen

Die Wahl des Unterrichtssettings richtet sich nach dem besonderen Förderbedarf des Kindes, seinen Entwicklungsschritten und den damit verbundenen Anpassungen der Förderziele. Im Therapieverlauf können demnach verschiedene Settings zum Einsatz kommen. Beispiele sind Wechsel zwischen Einzel- und Gruppentherapie, Wechsel zwischen ambulanter Therapie und integrativer psychomotorischer Förderung.

Therapiebegleitende Massnahmen können Unterrichtsbesuche und -beobachtungen und Anleitungen im Umgang mit bestimmten Erfassungs- und Fördersequenzen innerhalb der Klasse sein.

Verfahren

Für die Zuweisung zur Abklärung und Therapie ist das Verfahren SSG massgebend. Die definitive Anordnung einer Abklärung oder Therapie braucht die Zustimmung der SL. Die Lern- und Förderziele sowie die Verantwortlichkeiten der Beteiligten werden im Protokoll des SSGs festgelegt.

Eine Therapie setzt eine psychomotorische Fachabklärung mit einer Indikation und einem Abklärungsbericht voraus. Diese übernimmt der Therapeut oder die Therapeutin selbst.

Die therapeutischen Massnahmen bzw. die vereinbarten Förderziele werden in der Regel halbjährlich im Rahmen des SSGs überprüft.

Der flexible Einsatz von Einzel- und Gruppentherapien, Therapiephasen und -pausen trägt dazu bei, notwendige und bewilligte Massnahmen so bald als möglich durchzuführen.

Steht zum Zeitpunkt des Therapieentscheides kein Therapieplatz zur Verfügung, sind alle Beteiligten über die voraussichtliche Wartefrist zu informieren.

Ressourcen

Die Schulpflege bewilligt innerhalb des Höchstangebotes Therapien die Pensen für die psychomotorische Therapie. Die SL verwaltet die Pensen bzw. regelt die Verteilung auf die einzelnen Stufen.

Die Interventionen der psychomotorischen Therapie sollen im Sinn der prognostisch günstigeren Frühförderung schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt werden.

Mögliche integrative Formen

Der Primarschule kann einen Teil des PM-Pensums auch für integrative Stunden nutzen. Möglichkeiten sind: Erfassung im Kindergarten, Turnunterricht (Bewegungslandschaft), Haltungsgrundsätze, grafomotorische Beratung, Beteiligung an Projekttagen oder Projektwochen zum Thema Bewegung usw.

Leistungserbringer

Psychomotorikstelle Affoltern a. A. (SZV)

3.4.3 Psychotherapie

Psychotherapie im Rahmen der sonderpädagogischen Angebote der Volksschule konzentriert sich auf besondere Bedürfnisse im psychischen Bereich mit so genannter schulischer Indikation.

Schulische Indikation bedeutet in diesem Zusammenhang, dass sich die Symptome in der Schule zeigen oder negative Auswirkungen auf das Leben und Lernen in der Schule haben.

Verfahren

Wird im SSG eine schulisch indizierte Psychotherapie erwogen, so wird eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Die SL bewilligt die schulisch indizierte Psychotherapie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen für therapeutische Angebote.

Die Zielsetzungen der Therapie werden periodisch, insbesondere jedoch im Rahmen von SSGs überprüft und gegebenenfalls angepasst. Der Schulpsychologe oder die Schulpsychologin nimmt an diesen Gesprächen teil und verfolgt als Fachperson den Therapieverlauf und die Entwicklung der Schülerin oder des Schülers.

Ressourcen

Die Schulpflege bewilligt innerhalb des Höchstangebotes Therapien die Pensen oder Lektionen für die Psychotherapie. Die SL verfügt über die Finanzkompetenz innerhalb des zugeteilten Pensums.

Eine mögliche Kostenbeteiligung durch die Invalidenversicherung (medizinisch-therapeutische Massnahme) oder durch die Krankenkasse ist je nach Fragestellung und Schweregrad durch die SL in Zusammenarbeit mit den Eltern zu prüfen.

Zulassung

Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, welche schulisch indizierte Psychotherapie durchführen, verfügen über eine Praxisbewilligung der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich.

Die schulisch indizierte Psychotherapie kann auch von Kinder- und Jugendpsychiatern durchgeführt werden, die über eine Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung entsprechend der Gesundheitsgesetzgebung verfügen.

3.4.4 Audiopädagogische Angebote

Audiopädagogische Angebote der Volksschule richten sich an Kinder und Jugendliche mit einer Hörbeeinträchtigung. Das Hauptziel audiopädagogischer Arbeit ist die bestmögliche Förderung innerhalb des Regelklassenunterrichtes.

Die audiopädagogische Fachperson unterstützt Lehrpersonen und weitere Fachpersonen in allen Fragen des Umgangs mit der speziellen Lernsituation eines hörbeeinträchtigten Kindes. Individuelle Zielsetzungen werden im Rahmen des SSGs vereinbart.

Formen

Zwischen der audiopädagogischen Fachperson und den Lehrpersonen sind alle denkbaren Formen der Unterrichtsgestaltung und der Zusammenarbeit möglich. Im Rahmen des SSGs werden ein Beratungskonzept und eine individuelle Förderplanung erstellt.

Ressourcen

Audiopädagogische Angebote gehören zu den therapeutischen Angeboten für deren Finanzierung die Schulgemeinden zuständig sind. Die Kosten gehen nicht zulasten der VZE für die SHP oder das Therapiekontingent. Für die Finanzierung der audiopädagogischen Massnahmen ist eine Kostengutsprache der Schulpflege erforderlich.

Leistungserbringer

Audiopädagogischer Dienst des Zentrums für Gehör und Sprache, Zürich

3.5 Angebote des Schulzweckverbandes

Die Primarschule Wettswil ist Mitglied des Schulzweckverbandes des Bezirk Affoltern. Der Schulzweckverband ist verantwortlich für den Schulpsychologischen Dienst, die Psychomotorik-Therapiestelle und die Heilpädagogische Schule (HPS).

3.6 Sonderschulung

Sonderschulung ist die Bildung von Kindern, die in einer Regelklasse (mit den vorhandenen sonderpädagogischen Unterstützungsmassnahmen) nicht angemessen gefördert werden können.

Eine Sonderschulung zeichnet sich durch einzelne oder alle der folgenden Merkmale aus:

- lange Dauer
- hohe Intensität
- hoher Spezialisierungsgrad der Fachpersonen
- einschneidende Konsequenzen auf den Alltag, das soziale Umfeld oder den Lebenslauf des Kindes

Die Prüfung einer Sonderschulung setzt eine Standortbestimmung mit dem Verfahren SSG und eine schulpsychologische Abklärung voraus. Der Antrag für eine solche Prüfung liegt bei der LP, der SHP oder bei den Eltern.

Eine Sonderschulung bedarf stets der Zustimmung der Schulpflege. Wird eine Sonderschulung in Betracht gezogen, muss daher die Schulpflege unverzüglich ins Verfahren einbezogen werden.

Die Eltern müssen klar über die Bedeutung einer Sonderschulungszuweisung informiert werden.

Sonderschulung kann in den folgenden Formen angeboten werden:

- Integrierte Sonderschulung
  - in der Verantwortung der Regelschule (ISR)
  - in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)
- Sonderschulung in Tagessonderschulen und Schulheimen
- Einzelunterricht

Der Verlauf der Sonderschulung wird mindestens jährlich (§ 28 Abs. 1 VSM) überprüft.

3.6.1 Integrierte Sonderschulung (IS)

Grundsätzlich besteht ein Anspruch auf integrierte Sonderschulung. SuS mit einem ausgewiesenen besonderen Bildungsbedarf haben die Möglichkeit, eine ihrem Alter entsprechende Regelklasse möglichst nahe am Wohnort zu besuchen, soweit dies aus der Situation der betroffenen Schülerin oder des Schülers und unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sinnvoll ist.

Die integrierten Sonderschülerinnen und -schüler gehören vom sozialen Kontext her zur Regelschule und nehmen, soweit möglich und sinnvoll, im Rahmen des geltenden Stundenplans am Unterricht einer Regelklasse teil. Die SuS mit und ohne besonderen Bildungsbedarf lernen gemeinsam und arbeiten so weit wie möglich an den gleichen Themen. Dabei verfolgen sie ihren Möglichkeiten entsprechend persönliche Lernziele und werden dabei durch individuell angepasste Methoden und Unterrichtsmittel unterstützt. Besondere Anlässe (Ausflüge, Lager, Anlässe für Erziehungsberechtigte usw.) finden für alle SuS der Klasse grundsätzlich gemeinsam statt.

Die Orientierung erfolgt an den Lernzielen bzw. je nach Behinderungsart an den Unterrichtsgegenständen oder lediglich an den Unterrichtsbereichen des Lehrplans und soweit möglich dem Angebot der Regelschule.

Um die Integration zu gewährleisten, soll der Anteil der Lektionen, während der ein integrierter Sonderschüler oder eine integrierte Sonderschülerin regelmässig einzeln oder in Kleingruppen ausserhalb der Regelklasse gefördert wird, einen Drittel des Unterrichtspensums nicht übersteigen.

Für alle SuS mit besonderem Bildungsbedarf wird eine individuelle Förderplanung erstellt, deren Zielsetzungen regelmässig überprüft und angepasst werden. Die an der Integration beteiligten Lehr- und Fachpersonen (Integrationsteam) setzen die Förderplanung um und tragen gemeinsam die Verantwortung für die Integration.

Formen der integrierten Sonderschulung

Einzelintegration

Bei einer Einzelintegration wird eine Schülerin oder ein Schüler mit besonderem Bildungsbedarf im Sonderschulbereich in einer Regelklasse ihres/seines Lebensumfeldes, wenn möglich am Wohnort, unterrichtet und von der zuständigen Sonderschule fachlich sowie personell unterstützt und begleitet.

Teilintegration

Eine Teilintegration bedeutet, dass Kinder einer Sonderschule teilweise mit Unterstützung einer heilpädagogischen Fachperson den Regelklassenunterricht besuchen.

Integrationsklassen

Es kann pädagogisch sinnvoll sein, dass SuS mit besonderem Bildungsbedarf nicht alleine, sondern gemeinsam mit anderen Kindern mit einer Behinderung in eine Regelklasse integriert werden. Dazu können Integrationsklassen gebildet werden.

Beratung und Unterstützung

Das Angebot „Beratung und Unterstützung“ ist eine Unterstützungsleistung einer Sonderschule in kleinem Umfang für Kinder, welche dem Schulstoff der Regelklasse grösstenteils folgen können, jedoch wegen ihrer Beeinträchtigung für eine erfolgreiche Integration in die Regelklasse auf behinderungsspezifische Unterstützung, bzw. Beratung angewiesen sind.

3.6.2 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule (ISR)

Bei der integrierten Sonderschulung in der Verantwortung der Regelschule ist das schulinterne Personal für die Durchführung zuständig.

Die SL stellt sicher, dass eine Fachperson für schulische Heilpädagogik eine Förderplanung erstellt.

Für das Einrichten des Settings wird eine Vereinbarung gemäss kantonaler Vorlage erstellt. Darin werden unter anderem allfällige besondere Massnahmen (wie spezifische Therapien oder Beratung und Unterstützung einer Sonderschule oder einer weiteren Fachstelle) festgehalten.

Ausserdem gewährleistet die SL, dass SSGs durchgeführt werden, und dass die Personen, die mit der Förderung der IS-SuS betraut sind, die Ausbildungsanforderungen gemäss § 29 Abs. 1 und 3 VSM erfüllen.

Wenn möglich werden die Ressourcen für bereits an der Klasse tätige (Lehr-)Personen ihrem Mehraufwand entsprechend eingesetzt.

Für ISR-SuS werden die Kosten gemäss den kantonalen Vorgaben pauschal bewilligt. Nach Abschluss des Schuljahres ist eine Abrechnung über die effektiven Kosten zu erstellen.

3.6.3 Integrierte Sonderschulung in der Verantwortung der Sonderschule (ISS)

Die Schulpflege beauftragt eine Sonderschule (Tagessonderschule oder Schulheim), die über eine entsprechende kantonale Bewilligung für dieses Angebot verfügt, mit der Durchführung der integrierten Sonderschulung. Die Schülerin oder der Schüler ist administrativ der Sonderschule zugeteilt, besucht jedoch eine Regelklasse in der Regelschule am Wohnort respektive am Aufenthaltsort der Schülerin oder des Schülers unter der Woche. Die Sonderschule trifft in Zusammenarbeit mit der Regelschule die notwendigen Massnahmen (Unterricht, Betreuung, Therapie, Beratung, Tagesstrukturen gemäss Grundangebot). Die Schulgemeinde sorgt für die allenfalls erforderlichen ergänzenden Tagesstrukturen und den allenfalls notwendigen Transport – unter Umständen unter Nutzung entsprechender Angebote der Sonderschule.

Eine Variante der ISS besteht in der Form der Teilintegration. Dabei verbringt die Schülerin oder der Schüler bestimmte Schultage in der Regelschule. Die entsprechenden Modalitäten sind zwischen der Regel- und der Sonderschule klar zu vereinbaren.

Die im Setting tätigen Lehr-, Fach- oder Hilfspersonen, die von der Sonderschule eingesetzt werden, sind in jeder Form der ISS von der Sonderschule angestellt. In bestimmten Fällen können LP der Sonderschule administrativ auch durch den Kanton angestellt werden.

Für alle Integrierten Sonderschulungen in der Verantwortung von privaten Sonderschuleinrichtungen stellt der Kanton den Gemeinden rückwirkend für die platzierten Sonderschüler/innen eine Rechnung. Der Kanton regelt die Tarife der Sonderschulen, die für alle Gemeinden gelten.

3.6.4 Sonderschulung in Tagessonderschulen und Schulheimen

Tagessonderschulen führen zielgruppenspezifische Angebote in den Bereichen Unterricht, Betreuung (inkl. Pflege) und Therapie, nicht jedoch im Bereich eines 24-Stunden-Angebotes.

Schulheime führen vergleichbare, zielgruppenspezifische Angebote in den Bereichen Unterricht, Betreuung (inkl. Pflege) und Therapie wie die Tagessonderschulen. Sie führen jedoch ein erweitertes Angebot für SuS, bei denen die Notwendigkeit einer internen Schulung und einer

sozialpädagogischen Betreuung (einschliesslich Übernachtung) aufgrund der Abklärungen der Schulpsychologie und allenfalls der Kinder- und Jugendhilfe ausgewiesen ist. Je nach Einrichtung und Konzept besteht die Möglichkeit von Aufenthalten mit unterschiedlicher Betreuungsdauer (z.B. Betreuungsangebot an 365 Tagen im Jahr / nur an Wochentagen während der Schulzeit / Übernachtung nur an zwei Tagen pro Schulwoche o.ä.).

Einzelne stationäre Einrichtungen sind vom Bundesamt für Justiz anerkannt und müssen dessen Vorgaben einhalten.

3.6.5 Einzelunterricht

In Ausnahmefällen kann eine Sonderschulung als Einzelunterricht für maximal sechs Monate angeordnet werden – etwa für SuS, die nicht weiter in der Regelklasse unterrichtet werden können und auf einen Platz in einer Sonderschule warten oder bei schweren Verhaltensauffälligkeiten. Die Sonderschulung als Einzelunterricht ist keine Disziplinarmassnahme und ausserdem von der sogenannten Auszeit zu unterscheiden. Für eine Zuweisung zur Sonderschulung als Einzelunterricht sind ein schulisches Standortgespräch (SSG) sowie eine schulpsychologische Abklärung notwendig.

In der Regel muss mindestens die Hälfte, der im Lehrplan 21 vorgesehenen Lektionen erteilt werden. Es können – namentlich bei einem kurzen Einzelunterricht – auch leicht weniger Lektionen angeboten werden, sofern die Schülerin oder der Schüler im Hinblick auf die Weiterschulung stofflich nicht zu viel verpasst. Kinder und Jugendliche im Einzelunterricht haben Anrecht auf Tagesstrukturen. Diese erfolgen soweit möglich im Rahmen der Tagesstrukturen der Gemeinde.

Analog zu Sonderschulplatzierungen wird eine schriftliche Vereinbarung erarbeitet, in der die konkrete Ausgestaltung der Sonderschulung als Einzelunterricht, die finanziellen Verpflichtungen und die Aufgaben der beteiligten Lehr-, Beratungs- und Betreuungspersonen sowie der Eltern festgehalten werden. Der Einzelunterricht wird von einer Lehrperson mit EDK-anerkanntem Regelklassenlehrdiplom und wenn möglich einem EDK-anerkannten Hochschuldiplom in schulischer Heilpädagogik erteilt. Die LP erstellt ausserdem eine Förderplanung.

4. Zusammenarbeit

4.1 Information

Mündliche und schriftliche Informationen über einzelne SuS sind immer vertraulich zu behandeln. Es ist zu beachten, dass nur Daten weitergegeben werden, welche der Datenempfänger zur Aufgabenerfüllung benötigt. Alle Aktenstücke, die einen bestimmten Schüler oder eine bestimmte Schülerin betreffen, gehören in das Schülerdossier. Sie werden nach Prüfung und allfälliger Behandlung (Bewilligung/Brief an die Eltern) im Schülerdossier abgelegt. Die im Rahmen des Verfahrens SSG erhobenen Daten dürfen für keinen anderen Zweck als zur schulischen Standortbestimmung verwendet werden. Sie sind nur so lange aufzubewahren, bis sich die aus dem SSG ergebende Massnahme abgeschlossen ist, spätestens jedoch bis 2 Jahre nach Abschluss des letzten SSGs. Die Gesamtverantwortung für die Schülerakten obliegt der Schulpflege. Die SL führt die Dossiers und kontrolliert die Vollständigkeit. Die Dossiers sollen so geführt werden, dass Therapiebeginn, Therapieverlauf und Therapieende jederzeit nachvollziehbar sind. Bei Austritt aus der Primarschule wird das Dossier der Schulverwaltung zur Archivierung übergeben.

4.2 Austausch

Schulische Heilpädagogin und Lehrperson

Eine gut funktionierende Zusammenarbeit auf methodisch-didaktischer und organisatorischer Ebene zwischen der Regelklassenperson und der SHP ist zentral. Insbesondere die Organisation der Absprachen und Verantwortlichkeiten (wer ist wofür verantwortlich, was gehört zu meinem Auftrag, wo bin ich entlastet) müssen geklärt sein.

Der wöchentliche Kontakt zwischen LP und SHP wird individuell gestaltet. Mindestens einmal pro Quartal wird ein Termin abgemacht an dem sich SHP und LP zu einem ausführlichen Austausch (Rückschau, vorbereiten, Besprechen einzelner SuS, Stand der Klasse, Themen, Einsatz der SHP) zusammensetzen.

Teamteaching

Mindestens ein Drittel der Stunden der SHP soll im Teamteaching stattfinden. Die beiden Seiten sprechen sich vorgängig über die Verantwortlichkeiten in den Teamteaching-Stunden ab. Auch der Unterricht in DaZ wird vor allem auf der Kindergartenstufe integrativ und teilweise im Teamteaching angeboten. Die Logopädinnen und die Psychomotorik-Therapeuten arbeiten

vorwiegend in Einzel- und Gruppenstunden, suchen aber ebenfalls Wege für integrative Möglichkeiten.

Schulische Heilpädagoginnen untereinander

Ein Austausch, unter den an der Primarschule Wettswil arbeitenden SHP, soll gefördert und institutionalisiert werden.

Nach Möglichkeit wird den in der Primarschule Wettswil arbeitenden SHP ein bestimmtes Fachgebiet zugeteilt. In diesem Bereich wird die entsprechende SHP die Funktion der Expertin/des Experten übernehmen und schulhausübergreifend die anderen Kolleginnen und Kollegen in ihren Aufgaben unterstützen (Anleitungsfunktion).

Falls bei einem Übertritt die SHP wechselt, informiert die abgebende SHP die aufnehmende SHP über den Verlauf und Stand der sonderpädagogischen Massnahmen der betreffenden SuS (Förderdiagnostisches Journal).

Die SHP stehen in regelmässigem Austausch (Stufensitzung/Weiterbildung).

Schulleitung

Die SL fördert und koordiniert die Zusammenarbeit aller Beteiligten. Treten in der Zusammenarbeit zwischen Regellehrperson und Fachlehrpersonen Konflikte auf, so kann sie das weitere Vorgehen regeln. Im Bedarfsfall können sowohl auf fachlicher als auch auf persönlicher Ebene Massnahmen wie Inter- oder Supervision initiiert werden.

5. Verfahren und Abläufe

5.1 Zuweisung und Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahmen

Die Zuweisung und Überprüfung aller sonderpädagogischen Massnahmen (IF, Therapien, Begabungsförderung, Sonderschulung) erfolgt nach dem Verfahren des SSGs.

Auslöser für ein SSG ist die Wahrnehmung der Eltern, der KLP oder weiterer Fachpersonen, dass die Situation einer Schülerin oder eines Schülers gemeinsam beleuchtet und besprochen werden sollte.

Wenn Handlungs- oder Klärungsbedarf besteht, lädt die Lehrperson zu einem SSG ein. Sie entscheidet, wer zusätzlich zu den Eltern am SSG teilnehmen soll.

Die SL ist zu informieren. Sie entscheidet fallbezogen über ihre Teilnahme.

Wird eine Sonderschulung in Betracht gezogen, sind eine schulpsychologische Abklärung und der Einbezug der Schulpflege notwendig. Für die definitive Zuweisung in eine Sonderschule ist die Zustimmung der Schulpflege zwingend erforderlich.

Im SSG wird der Bedarf der Förderung geklärt und falls vorhanden, die Förderart definiert.

Sind sich die Beteiligten im SSG uneinig oder bestehen Unklarheiten über Förderziele und Massnahmen, wird in der Regel eine schulpsychologische Abklärung durchgeführt. Die Schulpflege kann eine schulpsychologische Abklärung auch gegen den Willen der Eltern anordnen.

Bei Einigkeit erfolgt eine Information der KLP an die SL mittels des Protokolls des SSGs. Mit der Zustimmung der SL beginnt die Umsetzung der Massnahmen. In der Regel werden Förderziele und Massnahmen nach einem halben Jahr mit einem vereinfachten Verfahren des SSGs überprüft.

Mitarbeit und Einbezug der Eltern

Die Mitarbeit der Eltern bei der Schullaufbahnentwicklung ihres Kindes und das Mittragen einer getroffenen Massnahme sind für deren Gelingen von grosser Bedeutung. Transparenz den Eltern gegenüber ist wichtig. Von den Eltern wird Unterstützung und Mitarbeit erwartet.

5.2 Übertritte/Schullaufbahnentscheide

Die rechtlichen Grundlagen für Schullaufbahnentscheide sind im § 32 des Volksschulgesetzes, sowie in der Volksschulverordnung, § 33ff geregelt und in der Broschüre des VSA „Beurteilung und Schullaufbahnentscheide“ erläutert.

Schullaufbahnentscheide sind Promotions- und Übertrittsentscheide. Sie werden aufgrund einer Gesamtbeurteilung getroffen. Grundlage für die Gesamtbeurteilung bilden die Schulleistungen.

Kindergarten - Unterstufe

Auf der Kindergartenstufe erfolgt keine Promotion. Der Übertritt in die Primarstufe nach zwei Jahren erfolgt stillschweigend. Für den Übertritt in die Primarstufe nach einem Jahr oder den Entscheid, dass eine Schülerin oder ein Schüler ein drittes Jahr im Kindergarten bleibt, zählt die Gesamtbeurteilung gemäss § 33 und 34 im Volksschulgesetz.

Frühzeitiger Übertritt in die 1. Klasse

Kinder, die bereits im Kindergarten überdurchschnittlich weit sind in ihrer Entwicklung, sollen nach einem Jahr Kindergarten in die 1. Klasse übertreten können.

Wenn ein Kind im 1. Kindergarten durch schulische Reife auffällt, führt die Kindergärtnerin und die Schulische Heilpädagogin mit den betroffenen Eltern ein Gespräch. Wenn sich Kindergärtnerin, Schulische Heilpädagogin und Eltern einig sind, stellt die Kindergärtnerin einen Antrag auf vorzeitige Einschulung an die SL. Wenn diese das Gesuch bewilligt, wechselt das Kind in den 2. Kindergarten und wird im Sommer in die 1. Klasse übertreten.

Wenn verschiedene Meinungen oder Unsicherheiten bestehen, meldet die Kindergärtnerin mit dem Einverständnis der Eltern das Kind beim schulpsychologischen Dienst an. Dies sollte bis spätestens 1. März erfolgen. Wird keine gemeinsame Lösung gefunden, entscheidet die Schulpflege.

Fragliche Erstklass-Bereitschaft

Kinder mit fraglicher 1. Klass-Bereitschaft können den Kindergarten in 3 Jahren durchlaufen. Diese Förderart wird im SSG im 2. Kindergartenjahr bestimmt. Die Anforderungen des Lehrplans werden dem Lerntempo des Kindes angepasst.

Es müssen ausreichend zeitliche Ressourcen für die SHP zur Verfügung gestellt werden.

Innerhalb der SSGs wird prozessorientiert über einen allfälligen Klassenwechsel entschieden.

Unterstufe – Mittelstufe

In der Regel haben alle SuS, die in die Mittelstufe wechseln, die Grundanforderungen der Lernziele der 3. Klasse erreicht.

Falls SuS diese trotz geeigneten Unterstützungsmassnahmen nicht erreicht haben, sind individuelle Lernziele in den entsprechenden Fächern zu prüfen.

Die LP und die SHP überprüfen, ob die geltenden Vereinbarungen aufzulösen oder zu erneuern sind.

Ein SSG zwischen Erziehungsberechtigten, SHP und Mittelstufenlehrperson findet statt. Das weitere Vorgehen wird erläutert und die Ziele werden vereinbart.

Mittelstufe – Oberstufe

Beim Übertritt von der Mittelstufe in die Oberstufe soll bei ISR-SuS sowie bei SuS mit IF-Unterstützung vor den Einteilungsgesprächen ein SSG stattfinden, bei dem eine genaue Standortbestimmung vorgenommen wird.

Alle SuS wechseln gemäss Übertrittsverfahren in die Oberstufe. Es soll gewährleistet sein, dass alle relevanten Informationen, mit Einwilligung der Eltern, an die abnehmende Stufe weitergegeben werden.

Überspringen einer Klasse

Ist aufgrund der Leistung und des Entwicklungsstandes einer Schülerin oder eines Schülers zu erwarten, dass sie oder er dem entsprechenden Unterricht wird folgen können, kann sie oder er auf der Primarstufe eine Klasse überspringen. Wenn man sich im SSG für ein Überspringen einer Klasse entscheidet, stellt die KLP einen Antrag auf Überspringen einer Klasse an die SL. Im Zeugnis wird unter Bemerkungen das Überspringen mit Datum des Beschlusses eingetragen.

Wiederholen einer Klasse

Vermag eine Schülerin bzw. ein Schüler dem Unterricht nicht zu folgen, kann er oder sie eine Klasse wiederholen, wenn die Wiederholung eine anhaltende Besserung der Situation erwarten lässt. Nach dem Willen des Gesetzgebers ist demnach das Wiederholen einer Klasse nur in Ausnahmefällen möglich. Studien zeigen, dass in vielen Fällen die Repetition den Zweck des „Aufholens“ nicht erfüllt. Die gleiche Klasse kann höchstens einmal wiederholt werden.

Die 6. Klasse der Primarstufe kann nur wiederholt werden, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und diesen nicht durch die Wahl der Abteilung und der Anforderungsstufe Rechnung getragen werden kann.

Steht nicht fest, ob eine Schülerin oder ein Schüler dem Unterricht zu folgen vermag oder ob den Schwierigkeiten mit sonderpädagogischen Massnahmen begegnet werden kann, kann die Schülerin oder der Schüler an der Primarstufe provisorisch promoviert werden, unter Ansetzung einer angemessenen Bewährungszeit.

6. Ressourcen und Finanzen

6.1 Fachpersonal

Für die Durchführung von sonderpädagogischen Massnahmen stellt die Primarschule eigene Fachpersonen an. Es sind dies:

- Schulische Heilpädagogin
- Lehrperson für Deutsch als Zweitsprache im Kindergarten und der Primarschule
- Logopädin
- Fachperson im Bereich der Begabungs- und Begabtenförderung
- Für Psychomotorik und Psychotherapie beauftragt die Schule die Psychomotorik-Therapiestelle oder selbstständig tätige Therapeuten.

Eine Aufsplittung der VZE auf Kleinstpensen sollte vermieden werden. Pensen von mindestens 10 Lektionen haben sich bewährt.

6.2 Ressourcen

Die Schule Wettswil ist bestrebt, die vorhandenen Ressourcen optimal einzusetzen.

Falls das Höchstangebot für Therapien gemäss § 11 nicht ausgeschöpft werden muss, erhöht die Schule Wettswil die ihr zugeteilten VZE im Umfang dieser Differenz für integrative Förderung auf eigene Kosten. Die Erhöhung bedarf der Bewilligung durch die Bildungsdirektion.

Mindestens ein Drittel des Gestaltungspools sollen für die IF vorgesehen werden.

Die aktuell gültigen Ressourcen sind gemäss § 5 in der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen festgelegt.

Verteilung

Die Interventionen der IF, des DaZ sowie therapeutische Interventionen sollen im Sinne der prognostisch günstigeren Frühförderung und der Prävention schwerpunktmässig auf der Kindergarten- und Unterstufe eingesetzt werden.

Insbesondere sind SuS, die zum Zeitpunkt des regulären Übertritts in die Primarschule den Lernanforderungen in der ersten Klasse noch nicht oder erst teilweise gewachsen sind, ausreichend Ressourcen zur Verfügung zu stellen.

Umgang mit knappen Ressourcen

Die den einzelnen Klassen anfangs Schuljahr zugeteilten IF-Stunden können situativ und bei veränderten Grundkonstellationen, in Absprache mit allen Beteiligten flexibel verändert werden.

Wartelisten bei den Therapien sind möglichst zu vermeiden. Integrative Therapieformen und Therapieangebote in Fördergruppen sollen dazu beitragen.

Ablauf

Die SL ermittelt den Ressourcenbedarf für die SuS mit besonderen Bedürfnissen. Anhand der erhaltenen Daten erstellt sie die Verteilung der vorhandenen zeitlichen Ressourcen (SHP, DaZ, Logopädie, Therapien) für das nächste Schuljahr und unterbreitet diese allen Teams und anschliessend zur Abnahme der Schulpflege.

Die SHP/DaZ-LP/Logopädin erarbeitet zusammen mit ihren zugeteilten KLPs die Verteilung. Diese Aufteilung kann während des Schuljahres individuell in Absprache mit allen beteiligten Teammitgliedern angepasst und geändert werden.

Koordinationsaufgaben

Im Berufsauftrag wird die Zeit für Koordinationsaufgaben berücksichtigt.

Unterstützungsmassnahmen Kindergarten

Während den ersten zwei Wochen nach den Sommerferien werden alle Fachlehrpersonen (Kindergartenstufe) als Unterstützung in die Klassen eingeteilt. Die Einteilung sowie die Kommunikation erfolgen durch die SL.

Stellvertretung

Die Stunden der SHP und der DaZ-LP sollen, wenn möglich nicht ausfallen. Es wird so schnell wie möglich eine Stellvertretung gesucht. Die Stellvertretung muss mindestens eine Unterrichtsbefähigung als Primarlehrperson haben.

6.3 Finanzen

Fördermaterial

Für die Anschaffung der Fördermaterialien und den Aufbau der Förderbibliothek ist ein jährliches Budget einzusetzen.

Weiterbildung

Die Weiterbildung und die dazu verfügbaren finanziellen Ressourcen sind im Weiterbildungsreglement festgelegt.

Räumlichkeiten

Der SHP sowie den Therapeuten muss im jeweiligen Schulhaus ein geeigneter Arbeitsraum zur Verfügung gestellt werden. Idealerweise enthält dieser eine Förderbibliothek, einen Computer für Lernprogramme, Arbeitsplätze für eine halbe Klasse und Raum für bewegtes Lernen.

7. Personal

7.1 Anstellung

Die Anstellung von Fachlehrpersonen (SHP/DaZ-LP/TherapeutInnen) erfolgt durch die Wahlkommission nach den kantonalen Richtlinien und dem Lehrerpersonalgesetz.

Sie werden von der Schulpflege gemäss dem Besucherplan besucht, führen jährlich ein Mitarbeitergespräch mit der SL und unterliegen ebenfalls der Mitarbeiterbeurteilung.

Die Fachlehrpersonen sind im Umfang ihres Pensums zur Teilnahme an den Konferenzen und der Mitwirkung in Kommissionen verpflichtet.

Ausbildung

SHP in der IF verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und einen von der EDK anerkannten Hochschulabschluss in Schulischer Heilpädagogik.

DaZ-Lehrpersonen verfügen über ein von der EDK anerkanntes Lehrdiplom als Regelklassenlehrperson und über eine Weiterbildung in Deutsch als Zweitsprache im Umfang eines Zertifikatslehrgangs.

Die Bildungsdirektion kann im Einzelfall andere gleichwertige Ausbildungen oder die Berufserfahrung als genügende Ausbildung anerkennen.

7.2 Weiterbildung

Fachlehrpersonen (SHP/ DaZ-LP/ Therapeutinnen)

Die Fachlehrpersonen verpflichten sich im Rahmen ihres Pensums und des Weiterbildungskonzeptes der Primarschule Wettswil zur regelmässigen Weiterbildung.

Lehrpersonen

Die interne Weiterbildung für Regelklassenlehrpersonen im sonderpädagogischen Bereich wird über das Jahresprogramm und die Entwicklungsschwerpunkte geregelt.

8. Qualitätssicherung

Ein regelmässiges Überprüfen der Förderpraxis ist Teil der internen Evaluationen und Standortbestimmungen, zu denen Schulen verpflichtet sind. Verantwortlich dafür ist die SL, zusammen mit der Schulkonferenz. Interne Evaluationen sollen sich auf Beobachtungen zu den Lernerfolgen der geförderten SuS sowie auf Rückmeldungen von LP, Eltern und Schulkindern stützen.

Dieses Konzept wird alle drei bis fünf Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls optimiert.